

31. März 2000/UR

Infobrief 12/00

Verzugszins; Gesetzentwurf

Gesetz gegen den Mittelstand - Grober Fehler oder Etikettenschwindel im „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“

Bundesregierung und Rechtsausschuss des Bundestages haben den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen (BTDrucks. 14/1246) vorgelegt, der dem Mittelstand und der Bauwirtschaft helfen soll. Tatsächlich wird die größte Wirkung dieses Gesetzes darin bestehen, dass Mittelständler mit durch Hypotheken gesicherten Krediten in Krisen den Banken höhere Entgelte als sie bisher gesetzlich vorgesehen wurden, zahlen müssen.

Vorgesehene Änderung des Verzugszinssatzes in § 288 BGB

Der gesetzliche Verzugszinssatz in § 288 Abs.1 S.1 BGB soll von bisher 4% p.a. auf pauschal 5% p.a. über dem Basissatz ("B + 5") (früher "Diskontssatz der Bundesbank"), d.h. als auf z. Zt. 7,68% p.a. erhöht werden. Für die Forderungen der Handwerker hat diese Erhöhung keine praktische Bedeutung, weil jeder Handwerker als Verzugszinsen den Betrag pauschaliert fordern kann, den er seiner Bank als Überziehungsinssatz für die ausstehende Forderung zahlen muß. Mit z.Zt. ca. 11% p.a. ist dieser Zinssatz in der Regel höher. Ein gut beratener Handwerker den gesetzlichen Zinssatz benutzen.

Voraussichtliche Auswirkung

Benutzen werden ihn aber die Banken im Hypothekenkreditgeschäft vor allem gegenüber Handwerkern und den Mittelstand. Hier konnten sie nach der Rechtsprechung bisher nur ihren wirklichen Schaden, also maximal den Zinssatz aus dem Vertrag bei Verzug verlangen. (z.B. 6% p.a.) Da diese Zinssätze beim Hypothekenkreditzinssatz unter B + 5% lag, hatte der Bundesgerichtshof auch B + 5% für typische Hypothekenkredite auch für überhöht angewesehen. (vgl. BGH Urt. v. 8.10.91 - XI ZR 59/90; Urt. v. 4.11.1997 XI ZR 181/96). Das will jetzt der Gesetzgeber korrigieren. Ferner soll auch die sonst im Gesetz übliche Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Verzugszinssatzes entfallen.

Schlamperei oder Absicht? Das Ergebnis ist ein Skandal. Ein Mittelstandsförderungsgesetz richtet sich in seinen relevanten Paragraphen gerade gegen den Mit-

telstand und begünstigt Großunternehmen im Bankgeschäft. Wäre es Schlamperei alleine, so könnte man es schnell korrigieren:

Alternativvorschlag

Die jetzt vorgesehene generelle Änderung in § 288 müßte entfallen und stattdessen In § 641 Abs.2 S.2 BGB nur eingefügt werden: "Auf die Forderung gegen den Besteller ist § 11 Abs.1 VerbrKreditG entsprechend anwendbar."
Das wäre ehrlicher, einfacher und unschädlicher.